

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenberg mit Sachsenburg

### und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N<sup>o</sup> 43.

Mittwoch, den 1. Juni.

1859.

### An das städtische Publikum.

Da es der unterzeichneten Behörde, inwiefern sie die Sicherheits-Polizei in der Stadt Frankenberg auszuüben hat, daran gelegen sein muß, daß auch die Dienerschaft des Amtes sich der nöthigen Vigilanz befleißige, wie solche namentlich bei Abwehr des Bettelns und der lärmenden Kundgebungen auf den Straßen, erforderlich ist, die bei einbrechender Nacht Seiten Vieler aus der jüngern Bevölkerung vorzukommen pflegen, so werden entsprechende Wünsche ebenso, als gegründete Beschwerden, sobald sie an den Unterzeichneten persönlich gelangen, in Erwägung gezogen werden, beziehentlich thunlichste Abhülfe finden.

Frankenberg, am 30. Mai 1859.

Das Königl. Gerichtsammt daselbst.  
Gensel.

### Bekanntmachung.

Die Erpächter von Commungrundstücken, welche sich mit ihren diesjährigen Pachtgeldern noch in Rückstand befinden, werden andurch daran erinnert, daß diese pränumerando bis zum

zum 30. Juni d. J.

zur Stadtkasse zu berichtigen sind, widrigenfalls die Einklagung der Reste erfolgen und außerdem über die Auflösung des Pachtvertrages mit dem Schlusse des gegenwärtigen Pachtjahres Beschluß gefaßt werden wird.

Frankenberg, am 27. Mai 1859.

Der Stadtrath.  
Wielger, Bürgermeister.

### Vorladung.

Von der Königl. Oberforstmeisterei zu Rossen ist im Auftrage des Königl. Staatsfiskus mittelst einer am 19. März d. J. hier eingereichten Anmeldungschrift vom 25. Februar d. J., wovon das Duplicat der im Rathhause angeschlagenen Bekanntmachung beigelegt ist, auf Rückgabe der bis zum 2. März 1849 dem Staate zugehörig gewesen, in die Spalten 2 und 3 der Anmeldungschrift näher bezeichneten Jagdberechtigung auf den zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken in der Flur des Stadtbezirks Frankenberg nach § 1 des Gesetzes vom 25. November 1852 zugleich aber auch auf Ablösung dieser Jagdberechtigung nach § 4<sup>a</sup> des gedachten Gesetzes angetragen worden.

Raths- und Obrigkeitswegen ist darauf in Gemäßheit der Vorschriften in § 7 des vorgedachten Gesetzes

nädchen  
uli ein  
achweiß

en

adt.

er-

einem

Freun-

.  
un.

un.

59-168

Roggen

0 Rgr.,

1/2 Hlr. 15

1/2 Hlr. 12 1/2

2 Hlr. 2

6 Rgr.

en wß.

0 Rgr.,

1/2 bis 6

5 Rgr.

Qual. 3

angeb.

10 Pfd.

en 170

70 Pfd.

1 Hlr.

0 Rgr.,

pafer 2

gr. bis

1 Hlr.

0 Rgr.

0 Rog-

0 Pa-

0 tr. 6.

0.

0. Eist

0 flags-

0 Rich-

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0

0